

## **Bebauungsplan Nr. 192 “Im Westfelde”**

**Auswertung der Stellungnahmen zum Verfahren (Offenlegung vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 und erneute Offenlegung vom 22.01. bis zum 05.02.2021)**

Stadt Schwerte - Planungsamt

<b>Institution: Kreis Unna, Fachbereich 60.4: Gert Kozik</b> <b>ID: 1013, Datum: 01.02.2021</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 4a und § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Auswertung der mir im Rahmen der erneuten Offenlage übersandten Unterlagen teile ich ihnen mit, dass hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Gert Kozik</p> <p>Kreis Unna</p> <p>- Der Landrat –</p> <p>Bauen und Planen</p> <p>60.4 Planung und Wohnungswesen</p> <p>Friedrich-Ebert-Str. 17</p> <p>59425 Unna</p> <p>Fon: 02303/27-1461</p> <p>Fax: 02303/27-2296</p> <p>e-mail: gert.kozik@kreis-unna.de</p> <p>URL: www.kreis-unna.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Öffentlichkeit: Gelsenwasser AG**  
**ID: 1012, Datum: 27.01.2021**  
**Bundesland: , Organisation: , Name der Organisation: , Position:**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: (geänderte) Gutachten / Entwässerungstechnisches Konzept**  
**Kapitel:**

**Stellungnahme Offenlegung gem. § 4a und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich antworte Ihnen im Auftrag der Wasserwerke Westfalen GmbH.

Vielen Dank für die weitere Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Wasserwerke Westfalen GmbH werden in der Änderung des Bebauungsplans und in den ergänzenden Unterlagen aus unserer Sicht nun ausreichend berücksichtigt.

Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht.

Stefan Wiewiora  
Wasserwirtschaft  
Telefon: +49 209 708-1835  
Mobil: +49 171 6522393  
stefan.wiewiora@gelsenwasser.de

GELSENWASSER AG  
Willy-Brandt-Allee 26 - 45891 Gelsenkirchen  
Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen  
Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, HRB 165  
Aufsichtsrat: Guntram Pehlke (Vorsitzender)  
Vorstand: Henning R. Deters (Vorsitzender), Dr.-Ing. Dirk Waider

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Institution: LWL-Archäologie für Westfalen, Keine Abteilung: Melanie Röring**  
**ID: 1011, Datum: 25.01.2021**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Gesamtstellungnahme**  
**Kapitel:**  
**Angehängte Dateien: 363rö21(Schwerte\_Beb192)eml.pdf**

**Stellungnahme Offenlegung gem. § 4a und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Planvorhaben.  
Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Melanie Röring B.A.  
Anhang:  
**Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“**  
Ihr Schreiben vom 18.01.2021  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.  
Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „Denkmalpflege und  
Bodenarchäologie“.  
Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.  
Im Auftrag  
gez. f. d. R.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle) M. Röring B.A.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>Institution: Stadtwerke Schwerte - Bereich Gas, Keine Abteilung: Uwe Schramowski</b> <b>ID: 1009, Datum: 18.01.2021</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 4a und § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
Sehr geehrter Herr Gröne-Krebs, aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Einwände oder Anregungen im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde". Mit freundlichen Grüßen i.A. Uwe Schramowski	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Institution: Kreis Unna, Stabstelle Planung und Mobilität: Gert Kozik</b> <b>ID: 1007, Datum: 31.08.2020</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Planungen haben sich zwischenzeitlich geändert (neu: Regenrückhaltebecken). Hiernach ist eine interne naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche in einer Größe von 5.875 qm vorgesehen, wovon sich 500 qm als Gehölzbestand darstellen und 5.375 qm als Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen sind. Vertragliche Regelungen zwischen dem Investor und mir regeln die Umsetzung und Pflege auf der Gesamtfläche (einschl. Artenzusammensetzung, Abstände der Obstbäume etc.).</p> <p>Es verbleibt allerdings noch ein externes Ausgleichsdefizit in Höhe von 2.784 Biotopwertpunkten. Dieses wird ebenfalls über eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Investor und mir ausgeglichen.</p> <p>Die geplante Entwässerungskonzeption bedarf einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens können sich Änderungen zur vorliegenden Entwässerungskonzeption (Entwässerungstechnisches Konzept v. 25.02.2020) ergeben.</p>	<p>Die Hinweise zum gebietsinternen sowie gebietsexternen Ausgleich werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage der Streuobstwiese hinsichtlich Artenzusammensetzung, Abstand der Obstbäume und Pflege wird zwischen dem Investor und dem Kreis Unna vertraglich geregelt. Ebenfalls erfolgt eine vertragliche Regelung zwischen dem Investor und dem Kreis Unna zum gebietsexternen Ausgleich auf einer Ökokontofläche des Kreises Unna.</p> <p>Die entsprechenden Anträge zur Versickerung und zur Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung gestellt. Das zwischenzeitlich vorliegende und mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Unna sowie der SEG abgestimmte Entwässerungskonzept sieht ein kombiniertes Versickerungs- und Rückhaltebecken mit Drosselwasserabfluss in den Regenwasserkanal in der Dorfstraße vor.</p>

**Öffentlichkeit: SEG Schwerte, Anke Weber**  
**ID: 1006, Datum: 28.08.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Planzeichnung**  
**Kapitel:**  
**Karteneinzeichnungen vorhanden**

Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Begründung
<p><u>Stellungnahme Stadtentwässerung Schwerte</u></p> <p>Wir möchten Sie bitten die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Grundlage der aktuell überarbeiteten Entwässerungsplanung wird das RRB als Kombination aus Rückhaltung und Versickerungsbecken ausgeführt. Das bedingt, dass sich das Volumen des RRB`s und damit die Fläche vergrößern. Es sind 500m<sup>2</sup> für das RRB vorzuhalten. Mit der vorgeschalteten Versickerung kann die geforderte Gewässerverträglichkeit der Einleitung in den Mühlenstrang gewährleistet werden. Voraussetzung für die Umsetzung ist eine genehmigte Entwässerungsplanung mit den dafür erforderlichen Genehmigungen nach §57.1 LWG und §§ 8,9 und 10 WHG. Die geänderte Entwässerungsplanung ist auch in der Begründung zu berücksichtigen.</li> <li>2. In Abstimmung mit der SEG ist der schadlose Notüberlauf aus dem RRB nachzuweisen (Fließwege).</li> <li>3. Für die zukünftig öffentlichen Kanäle in den Privatstraßen und auf den privaten Grundstücksflächen sind die erforderlichen Grunddienstbarkeiten für den Abwasserbetrieb Schwerte AöR vor Vermarktung der Grundstücke einzutragen. Für die Wartung und Unterhaltung des RRB`s sind die mit „A“ gekennzeichneten Flächen von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten.</li> <li>4. Die Straßenplanung ist der SEG vorzulegen und abzustimmen.</li> <li>5. Die Lärmschutzwand grenzt nicht durchgängig an öffentliche Flächen. Für die Wartung und Unterhaltung der Lärmschutzwand ist eine durchgängig gesicherte Zuwegung vorzuhalten. Die Zuständigkeiten für die Lärmschutzwand sind zu regeln.</li> <li>6. Die Zufahrt zur GA/ST steht im Konflikt zum Verkehrsgrün.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für das kombinierte Versickerungs-/ Regenrückhaltebecken erforderliche Fläche ist durch Festsetzung einer Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken gesichert. Erforderliche Anpassungen des Versickerungs- und Regenrückhaltebeckens werden im Zuge der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung vorgenommen. Die Begründung wird auf der Grundlage des überarbeiteten Entwässerungskonzepts (Stand: 10.08.2020) aktualisiert.</li> <li>2. Die erforderlichen Anträge und Genehmigungsunterlagen nach LWG und WHG werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung erstellt und den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Der schadlose Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken ist im überarbeiteten Entwässerungskonzept dargestellt. Dieser erfolgt durch Überlauf in südliche Richtung auf die Dorfstraße. Der Hinweis auf die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Abwasserbetriebs Schwerte AöR vor Vermarktung der Grundstücke wird zur Kenntnis genommen und entsprechend durch den Erschließungsträger beachtet.</li> <li>3. Eine Überbauung des im Bebauungsplan mit A gekennzeichneten Leitungsrechts zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans (keine überbaubare Grundstücksfläche) ausgeschlossen. Weiterhin bestimmt der Bebauungsplan, dass Garagen / Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig sind. Für die mit dem Leitungsrecht A gekennzeichneten Flächen besteht somit keine</li> </ol>

	<p>Zulässigkeit zur Errichtung von Garagen / Carports oder Stellplätzen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. Die weitere Abstimmung der Straßenplanung mit der SEG erfolgt im Zuge der weiteren Erschließungsplanung.</li><li>5. Die Lärmschutzwand wird durch den Vorhabenträger erstellt und an die Stadt Schwerte übertragen. Nähere Regelungen hierzu werden im städtebaulichen Vertrag getroffen.</li><li>6. Die sich im Zufahrtbereich zur Dorfstraße ergebende Böschungsfäche der Erschließungsstraße wurde als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche" festgesetzt. Eine Überfahrbarkeit dieser Fläche im Bereich der Grundstückszufahrt (Zufahrt zur Garage) ist möglich, zumal sich diese Fläche bereits im Auslauf der Böschungsfäche befindet.</li><li>7. Die Hinweise zur Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung wurden angepasst.</li></ol>

**Institution: Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Planung, Umwelt, Arbeitsschutz: Torsten Mack**  
**ID: 1005, Datum: 24.08.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Gesamtstellungnahme**  
**Kapitel:**

**Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung**

Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde"

Sehr geehrter Herr Rüssel,

seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde" grundsätzlich keine Bedenken, sofern eine immissionsschutzrechtliche Einschränkung der gewerblichen Nutzung im Umfeld nachweislich und vollständig ausgeschlossen werden kann. Durch die heranrückende Wohnbebauung und der damit verbundenen Erhöhung der Konfliktmöglichkeit dürften die gewerblichen Betriebe ebenso in ihrer Perspektive/Erweiterungsmöglichkeit nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
i.A.

Torsten Mack

Nördlich der Bahnlinie grenzt das Gewerbegebiet „Gewerbepark Geisecke“ an.

In der schalltechnischen Untersuchung wurden für 4 repräsentative Immissionsorte im Plangebiet (zur „Flächenschallquelle Gewerbe“ nächstgelegene geplante Nutzungen) Immissionsberechnungen nach TA Lärm durchgeführt. Ergebnis der Immissionsberechnungen zum Gewerbelärm nach TA Lärm ist, dass entlang der zum Gewerbe nächstgelegenen Baugrenzen die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich eingehalten werden. Auch die kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen werden an allen Immissionsorten an den Baugrenzen eingehalten.

Es ist somit nicht erkennbar, dass die gewerblichen Betriebe durch die künftige Wohnbebauung im Baugebiet "Im Westfelde" in ihrer Perspektive / Erweiterungsmöglichkeit beeinträchtigt werden könnten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Institution: NABU Kreisverband Unna, Ortsgruppe Schwerte: AGON Schwerte: Thomas Kruse**  
**ID: M1004, Datum: 24.08.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Gesamtstellungnahme**  
**Kapitel:**

**Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung**

Zu der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“, Schwerte-Geisecke nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:

**1.0 Verwendete Unterlagen**

Zur Bewertung des BPlans lagen die im Beteiligungsportal der Stadt Schwerte veröffentlichten Unterlagen vor. Für die Belange des Naturschutzes und für diese Stellungnahme wurden herangezogen:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung zum Bebauungsplan
- Artschutzrechtlicher Beitrag
- Versickerungsgutachten

**2.0 Stellungnahme**

Leider gehen der Flächenfraß und der Landschaftsverbrauch in Schwerte seit Jahren ungemindert voran, obwohl eine Nutzung der innerstädtischen Bauflächen Vorrang haben sollte. Dieser ungezügelter Flächenverbrauch wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Belange des Naturschutzes werden durch die Maßgaben des Fachgutachters im Artenschutzgutachten beschrieben und gewürdigt. Entsprechender Ersatz und durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen werden beschrieben und sind im BPlan festgeschrieben. Auszug aus der Internet-Seite zum BPlan Nr. 192:

"Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gem. § 1a BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG auszugleichen ist. Die Differenz zwischen dem Bestands- und dem Planungswert ergibt für die Wohngebiete und Verkehrsflächen im Plangebiet eine negative Biotopwertdifferenz von – 4.934 Punkten. Die planintern geplante Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von insgesamt 5.375 m² der intensiv genutzten Ackerfläche ergibt eine Aufwertung von insgesamt 2.150 Biotopwertpunkten, sodass der im Bereich der Wohngebiete und Verkehrsflächen verursachte Biotopwertverlust nicht vollständig

Mit der geplanten Wohnbebauung wird eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Wohnsiedlungsbereichs in Ortsrandlage erreicht.

Dies geschieht vor dem Hintergrund der Nachfragesituation auf dem Wohnungsmarkt in Schwerte. Bezugnehmend auf das vom Rat der Stadt Schwerte beschlossene Handlungskonzept Wohnen (DS IX/0499) ist der künftige Wohnungsbedarf durch Bereitstellung entsprechender Wohnbauflächen im Stadtgebiet zu befriedigen. Dies kann bei einem jährlichen Bedarf von ca. 180 Wohnungen nicht ausschließlich durch Baulückenschließungen und Wiedernutzung aufgelassener Flächen bewerkstelligt werden. Dringender Handlungsbedarf besteht zudem im Bereich des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt die für eine wohnbauliche Nutzung zu entwickelnde Fläche im Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar. Es handelt sich somit nicht um eine "neue", über den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Bedarf hinausgehende Erweiterung von Bauflächen zu Lasten des Freiraums.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird somit einer erkennbaren Nachfragesituation in angemessener Größenordnung entsprochen.

Im Gebiet der Stadt Schwerte stehen weder dem Vorhabenträger noch der Stadt Schwerte geeignete Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung. Es ist daher sinnvoll, den Ausgleich auf einer Ökokontofläche im Zusammenhang mit anderen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage eines abgestimmten Aufwertungs- und Entwicklungskonzepts vorzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ausgeglichen werden kann und ein Defizit von 2.784 Biotopwertpunkten verbleibt. Das Kompensationsdefizit wird auf einer vom Kreis Unna zur Verfügung gestellt."

Ein Teil der Ausgleichmaßnahmen wird durch die Schaffung einer Streuobstwiese im westlichen Teil der Gesamtfläche ausgeglichen. Der Rest der Flächeninanspruchnahme und des Naturverlustes soll in Form von Ausgleichszahlungen auf ein ÖKO-Konto des Kreises Unna erfolgen.

### **3.0 Forderungen / Anregungen**

Mit der zukünftigen Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung und der Nutzungsänderung ist ein nicht unerheblicher Vegetationsverlust und die Verringerung vorhandener landwirtschaftlicher und Grünflächen in Schwerte verbunden. Dieser Verlust an Naturraum sollte auch auf Flächen in Schwerte ausgeglichen werden und nicht irgendwo im Kreis Unna. Letztendlich gilt es doch, das Umfeld in Schwerte naturnah zu erhalten und das Ruhrtal zu stärken. Aus diesem Grund muss zwingend darauf geachtet werden, dass in Schwerte vorhandene Grünflächen und natürliche Brachen aufgewertet und geschützt werden. Die festgesetzten Ausgleichszahlungen sollten daher unmittelbar in solche Projekte fließen und nicht auf anderen Flächen im Kreis Unna verwendet werden.

### **4.0 Zusammenfassende Bewertung**

In Hinblick auf den Naturschutz und artenrechtliche Belange nimmt der NABU-Kreisverband Unna die Ausführungen der Gutachter zur Kenntnis. Zur Verwendung der festgesetzten Ausgleichszahlungen wurde angeregt, diese nicht an den Kreis Unna zu zahlen, sondern diese unmittelbar in den Naturschutz und die nachhaltige Entwicklung von Biotopen etc. im Gebiet der Stadt Schwerte zu verwenden.

**Institution: Unitymedia NRW GmbH, Keine Abteilung: Frau Schröder**  
**ID: M1003, Datum: 21.08.2020**  
**Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein**  
**Dokument: Gesamtstellungnahme**  
**Kapitel:**

**Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Begründung**

Sehr geehrter Herr Rüßler,  
vielen Dank für Ihre Informationen.  
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erschließungsträger wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit den Versorgungsträgern in Verbindung setzen und die Infrastrukturplanung abstimmen. Hierzu gehört auch die Ausstattung des Baugebiets mit einem glasfaserbasierten Kabelnetz.

<b>Institution: Wasserwerke Westfalen GmbH, Keine Abteilung: Stefan Wiewiora</b> <b>ID: M1002, Datum: 17.08.2020</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die wohnbauliche Arrondierung der zurzeit landwirtschaftlichen genutzten Fläche. Ziel ist die Schaffung von Wohnraum im Einfamilienhausbereich. Zu den Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die vorgesehene Entwässerungsplanung (Teilversickerung und gedrosselte Einleitung in den Regenwasserkanal) ist aus unserer Sicht geeignet, das Niederschlagswasser der Bebauungsplanfläche gewässerschonend zu beseitigen. Weiteren Belange des Gewässerschutzes für das Wasser-schutzgebiet „DEW“ werden im Bebauungsplan ebenfalls berücksichtigt. Wir regen dennoch an, den folgenden Hinweis im Wortlaut als nachrichtliche Übernahme von gesetzlichen Vorschriften und getroffenen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Schutz des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung</p> <p>Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „DEW“. Zum Schutz der öffentlichen Trink-wasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Ver-ordnung vom 5. Februar 1998 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Wasserwerke Westfalen GmbH</p>	<p>Der Anregung, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen, wird gefolgt:</p> <p>"Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „DEW“. Zum Schutz der öffentlichen Trink-wasserversorgung sind die Bestimmungen der dazugehörigen Ver-ordnung vom 5. Februar 1998 bei jeder weiteren Planung bzw. Handlung einzuhalten."</p>

<b>Institution: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Ruhr-Lippe: Herr Lauschner</b> <b>ID: M1008, Datum: 13.08.2020</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>meine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans habe ich in meiner Stellungnahme vom 25.11.2019 vorgetragen. Weitere Hinweise/Anregungen erfolgen von hier aus nicht.</p>	<p>In der Stellungnahme vom 25.11.2019 hat die Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an den Außenbereich angrenzt und somit Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung auch bei Feldarbeiten (Lärmimmissionen bei Bestell- und Erntearbeiten, Geruchsbelästigung bei Düngung) hervorgerufen werden können. Die Landwirtschaftskammer regt daher an, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenso sollte der Hinweis erfolgen, dass die Geruchsimmissionen ausgehend vom landwirtschaftlichen Betrieb "Haus Rutenborn" innerhalb des Plangebiets unter den zulässigen Werten der geruchsimmissionsrichtlinie liegen. Dieser Anregung wurde gefolgt. Eine entsprechender Hinweis wurde bereits in den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlage aufgenommen. Weiterhin hatte die Landwirtschaftskammer in der Stellungnahme vom 25.11.2019 Bedenken geäußert, dass durch die externe Ausgleichsmaßnahme weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wie in Begründung und Umweltbericht dargelegt, erfolgt der planexterne Ausgleich auf einer vom Kreis Unna zur Verfügung gestellten Ökokontofläche. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden somit nicht in Anspruch genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Institution: Stadtwerke Schwerte - Bereich Gas, Keine Abteilung: Uwe Schramowski</b> <b>ID: 1000, Datum: 28.07.2020</b> <b>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Einwände oder Anregungen im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>